

Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

0769 – CPR – VAS – 00576 – 3

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR), gilt diese Bescheinigung für die Bauprodukte

Vorgefertigte tragende Bauteile und Bausätze aus Stahl

Technische Lieferbedingung	Ausführung	Deklarationsverfahren nach EN 1090-1
EN 1090-2	EXC 1 bis EXC 3 Stähle bis S355, nichtrostende Stähle nach Z-30.3-6 Schweißaufsichtspersonal C und B nach Tabelle 14	ZA 3.4

in Verkehr gebracht unter dem eigenen Namen oder der eigenen Marke durch und hergestellt im Herstellwerk

MHC Anlagentechnik GmbH

Lombardinostraße 4, 76726 Gernersheim

Diese Bescheinigung bestätigt, dass alle Bestimmungen über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, beschrieben im Anhang ZA der Norm

EN 1090-1:2009 + A1:2011

unter System 2+, angewendet werden und

die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Diese Bescheinigung wurde erstmals am 13. April 2015 ausgestellt und bleibt gültig, solange weder die harmonisierte Norm, das Bauprodukt, die AVCP Methoden noch die Herstellbedingungen in dem Werk wesentlich verändert werden, außer wenn sie von der notifizierten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle ausgesetzt oder zurückgezogen wird, längstens jedoch bis 30. Juli 2028.

Karlsruhe, 31. Juli 2023

Leiter der Zertifizierungsstelle

Univ.-Prof. Dr.-Ing. T. Ummenhofer

